

Steuerliche Behandlung der Sterbegeldversicherung

Tarif

Sterbegeldversicherung

Die Versicherung kann jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. In diesem Fall wird der Rückkaufswert ausbezahlt.

Einkommensteuer

Beiträge

Beiträge zur Sterbegeldversicherung nach Tarif CRS können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen

1. Auszahlung der Todesfall-Leistung

Die Leistung im Todesfall (Sterbegeld) ist einkommensteuerfrei.

2. Auszahlung des Rückkaufswertes

2.1 Besteuerung des Unterschiedsbetrages

Im Falle einer Kündigung der Versicherung (Rückkauf) unterliegt der im Rückkaufswert enthaltene Kapitalertrag (= Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückkaufswert und der Summe der auf diesen entrichteten Beiträge) der Einkommensteuerpflicht.

Vom Unterschiedsbetrag behalten wir 25 Prozent Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ein und führen diese an das Finanzamt ab.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Eine Angabe des steuerpflichtigen Kapitalertrags im Rahmen der persönlichen Einkommensteueranmeldung kommt jedoch in Betracht, wenn der individuelle Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen weniger als 25 Prozent beträgt.

Ein Steuerabzug unterbleibt, falls uns ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

2.2 Negativer Unterschiedsbetrag

Ist der Rückkaufswert niedriger als die Summe der auf diesen entrichteten Beiträge, ergibt sich ein negativer Unterschiedsbetrag (Verlust).

Dieser Verlust kann im Rahmen der persönlichen Einkommensteueranmeldung berücksichtigt werden. Hierzu stellen wir dem Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Verlustbescheinigung aus.

2.3 Kirchensteuer

Besteht Kirchensteuerpflicht, sind wir verpflichtet, die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Hierzu fragen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre persönlichen Kirchensteuer-Abzugsmerkmale ab.

Diesem automatisierten Datenabruf kann der Steuerpflichtige schriftlich direkt beim BZSt widersprechen. In diesem Fall wird ein Sperrvermerk eingetragen. Der Sperrvermerk ändert jedoch nichts an einer bestehenden Kirchensteuerpflicht und verpflichtet den Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung zum Zwecke der Veranlagung wegen Kirchensteuer.

Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

Ansprüche oder Leistungen aus Sterbegeldversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig, falls auch die Zahlung der Beiträge durch den Versicherungsnehmer erfolgt ist.

Versicherungsteuer

Gemäß § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes ist die Zahlung des Versicherungsentgelts bei Lebens- und Rentenversicherungen in Deutschland von der Besteuerung ausgenommen.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, ist dort ggf. Versicherungsteuer zu erheben und abzuführen.

Hinweis

Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelung gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht und gehen von einer unbeschränkten Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland aus, der die Versicherung für private Zwecke abgeschlossen hat. Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen können Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind weder darauf spezialisiert, noch verfügen wir über eine umfassende Befugnis, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.